

[82] Die Rückgewähransprüche wegen der Barvergütung, der Sachvergütung sowie der Tantieme aus der Vereinbarung vom 8.6.2006 sind mithin im Wege der Gesamtrechtsnachfolge zunächst auf die 2. E GmbH, von dieser auf die E AG „neu“ und schließlich auf die I GmbH übergegangen. Die Rückgewähransprüche der E AG „neu“ sind auf die I GmbH übergegangen.

b) Hilfsweise Forderungsübergang durch Abtretung im Zuge der Ausgliederung

[83] Aber auch wenn man der Auslegung des Spaltungsplans nicht folgen würde, hätte die Kl. die Ansprüche der E AG „alt“ doch im Wege der Abtretung von der G GmbH erworben. Hat die E AG „alt“ die Ansprüche nicht im Wege der Ausgliederung auf die 2. E GmbH übertragen, so sind sie bei ihr verblieben und im Zuge ihrer Umwandlung auf die G GmbH übergegangen, § 202 UmwG. Die G GmbH hat sie sodann durch Vereinbarung vom 29.12.2015 an die Kl. abgetreten.

[84] Allerdings ist der Wortlaut der Abtretung nicht vollkommen eindeutig, da sich diese bezieht auf „die zur Zeit des Bestehens der G G GmbH in der Rechtsform der E H AG (AG F HRB 19108)“ begründeten Ansprüche bezieht. Mit dem Bekl. könnte man den Bezug auf die Handelsregisternummer dahin verstehen, dass sich die Abtretung nur auf Ansprüche bezöge, die entstanden sind in der Zeit, als die E AG „alt“ zu dieser Nr. im Handelsregister eingetragen war, also ab dem 15.3.2007. Indessen gibt es keinen Anhaltspunkt dafür, warum die Parteien eine solche zeitliche Beschränkung der Ansprüche gewollt haben könnten. Im Hinblick auf ihr Ziel, der Kl. die Verfolgung von Ansprüchen gegen den Bekl. zu ermöglichen, ist die Sitzverlegung (und die damit verbundene Änderung der Handelsregistereintragung) rein zufällig. Der Bezug auf die Handelsregisternummer ist daher so zu verstehen, dass die Parteien damit lediglich die Identifizierung der Zedentin beabsichtigten.

[85] Soweit der Bekl. rügt, die Forderungen der E „alt“ seien zum Zeitpunkt der Abtretung bereits verjährt gewesen, stünde dies einer Abtretung nicht entgegen (MüKoBGB/Roth/Kieninger, § 398 Rn. 62). Im Übrigen ist auf die obigen Ausführungen zur Verjährung (1.a hh) zu verweisen.

Anm. d. Schriftltg.: Zu Corporate Social Responsibility: Rechte, Pflichten und Haftung von Vorstand und Aufsichtsrat s. Walden NZG 2020, 50. ■

Vereinsrecht

3 Abgrenzung einer Zweckänderung iSv § 33 I 2 BGB von einer schlichten Änderung einer Satzungsbestimmung iSv § 33 I 1 BGB

BGB §§ 33 I, 57 I; GmbHG § 4 S. 2; FamFG §§ 58 ff.

Zur durch Auslegung der Vereinssatzung vorzunehmenden Abgrenzung zwischen einer die Allstimmigkeit der Mitglieder des eingetragenen Vereins erfordernden Änderung einer den Vereinszweck in seinem Kernbereich (hier: „... im Interesse des ... haus tätig zu sein und es zu unterstützen“) tangierenden Satzungsbestimmung von einer mit 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu beschließenden Anpassung der bisherigen Ziele im Sinne einer Zweckverfolgung mit modifizierten Mitteln unter Aufrechterhaltung des bisherigen, den Charakter des Vereins

festlegenden obersten Leitsatzes der Vereinstätigkeit (hier: Änderung des Satzungswortlautes: „Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch ideelle und finanzielle Mithilfe bei der Förderung der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen des ...hauses... „durch Streichung der Worte „ideelle und “ sowie Eröffnung der Mittelbeschaffung in Trägerschaft einer gemeinnützigen GmbH zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke)

OLG Düsseldorf, Beschl. v. 28.2.2020 – I-3 Wx 214/19

Zum Sachverhalt: Im Rahmen der am 25.9.2018 abgehaltenen Jahreshauptversammlung haben die anwesenden Mitglieder des Bet. einstimmig die Änderung seiner Satzung beschlossen. Zum einen wurde die Änderung von § 2 der Satzung, der Zweck und Aufgabe des Bet. regelt, beschlossen. § 2 der Satzung idF vom 20.9.2016, die als aktuell gültige Fassung im Vereinsregister eingetragen ist, ist der Vereinszweck wie folgt geregelt:

„Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck der Körperschaft ist die Förderung gemeinnütziger Zwecke, insbesondere die Förderung der Jugendhilfe und die Förderung der Hilfe für Zivilbeschädigte und behinderte Menschen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch ideelle und finanzielle Mithilfe bei der Förderung der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen des ...hauses im Einvernehmen mit der Heimleitung.

Daneben ist der Zweck des Vereins auch die Beschaffung von Mitteln für die Einrichtung ...haus in Trägerschaft der gemeinnützigen „... GmbH“ zur Verwirklichung seiner steuerbegünstigten Zwecke.

...“

Beschlossen wurde 25.9.2018 die Änderung des dritten Satzes von § 2 dahin, dass die Worte „ideelle und “ gestrichen werden. Zum anderen wurde die Ergänzung der bisherigen Satzung um eine neue Regelung zum Datenschutz, die als § 19 in die Satzung aufgenommen wurde, beschlossen.

Am 11.3.2019 hat die in der Mitgliederversammlung wiedergewählte Vorstandsvorsitzende des Bet. unter Beifügung der geänderten Satzung, der Einladung zur Jahreshauptversammlung sowie des Protokolls über die Mitgliederversammlung die Änderung der Satzung zur Eintragung im Vereinsregister angemeldet.

Zunächst telefonisch und dann mit Schreiben vom 5.4.2019 hat das AG darauf hingewiesen, dass es sich bei der beschlossenen Neufassung der Bestimmung zum Vereinszweck um eine Änderung des Vereinszwecks handele, die nur mit Zustimmung aller Mitglieder erfolgen könne. Die in § 2 der aktuell gültigen Fassung geregelte ideelle Mithilfe sei eine besonders starke Motivation, sich in einem Verein, der sich die Förderung von behinderten Menschen zum Ziel gesetzt habe, zu engagieren. Die beschlossene Streichung sei eine substantielle Änderung des Vereinszwecks, denn es sei ein fundamentaler Unterschied, ob die Zielsetzung des Vereins in der ideellen und finanziellen Mithilfe der Förderung oder nur in der finanziellen Mithilfe bestehe.

Dem ist der Bet. mit Schriftsätzen seines Verfahrensbevollmächtigten vom 1.4.2019 und vom 10.4.2019 entgegen getreten und hat geltend gemacht, die grundsätzliche Zweckrichtung des Vereins, seine Leitidee sei von der beschlossenen Änderung nicht betroffen, sondern bleibe unverändert aufrecht erhalten. Die beschlossene Streichung sei lediglich deshalb erfolgt, um eine Anpassung an die aktuellen steuerlichen Voraussetzungen zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit des Vereins zu schaffen.

Das AG hat an seiner Auffassung festgehalten und dem Bet. mit Zwischenverfügung vom 26.6.2019 eine Frist gesetzt, innerhalb derer die Zustimmungserklärungen der bei der Hauptversammlung nicht erschienenen Mitglieder nachzureichen seien.

Nach erfolglos gebliebenem Fristablauf hat das AG den Eintragungsantrag des Bet. mit Beschluss vom 26.9.2019 insgesamt zurückgewiesen. Der Eintragung der Änderung von § 2 der Satzung stünde entgegen, dass der Nachweis der Zustimmung aller Vereinsmitglieder zu der beschlossenen Änderung des Vereinszwecks nicht vorgelegt worden

sei. Eine Eintragung der Änderung der Satzung durch Einfügung des neuen § 19 scheitert daran, dass diesbezüglich ein neues Satzungs exemplar, welches nur die Einfügung des neuen § 19 enthalten dürfe und im Übrigen den alten Satzungstext enthalten müsse, nicht vorliege. Da aber der Bet. bereits zum Ausdruck gebracht habe, an seiner Auffassung zur Wirksamkeit der Änderung von § 2 der Satzung festzuhalten, sei nicht damit zu rechnen, dass er ein neues Satzungs exemplar einreichen werde, welches lediglich die als § 19 beschlossene neue Bestimmung enthalte.

Mit seiner Beschwerde vom 21.10.2019 wiederholt und vertieft der Bet. seine Auffassung zur Wirksamkeit der beschlossenen Änderung von § 2 der Satzung und führt ergänzend aus, die beschlossene Satzungsänderung betreffe lediglich die Bestimmungen zur Verwirklichung des Vereinszwecks.

Das AG hat der Beschwerde nicht abgeholfen und die Sache dem OLG Düsseldorf mit weiterem Beschluss vom 30.10.2019 zur Entscheidung vorgelegt. Die beschlossene Zweckbeschränkung beeinflusse die Motivation zur Vereinsmitgliedschaft, denn Mitgliedern, deren Hauptanliegen die ideelle Unterstützung sei, könne nicht ohne deren Zustimmung dieses Merkmal entzogen werden. Im Übrigen seien Satzungsbestimmung zum Vereinszweck und zu dessen Verwirklichung untrennbar miteinander verbunden; oft ergebe sich der eigentliche Zweck erst aus den Bestimmungen über die Verwirklichung. Dass die Streichung der Worte „ideelle und“ aus steuerlichen Gründen zwingend erforderlich sei, sei nicht dargetan.

Das Rechtsmittel hatte Erfolg.

Aus den Gründen: [13] II. Das Rechtsmittel des Bet. ist als befristete Beschwerde nach Maßgabe der §§ 58 ff. FamFG statthaft und auch im Übrigen zulässig. Es ist dem Senat nach der vom AG ordnungsgemäß ausgesprochenen Nichtabhilfe zur Entscheidung angefallen, § 68 I 1 Hs. 2 FamFG.

[14] Die Beschwerde ist auch begründet. Entgegen der Rechtsauffassung des AG liegt in der beschlossenen Neufassung von § 2 der Satzung des Bet. keine Änderung des Vereinszwecks iSv § 33 I 2 BGB. Ein Nachweis der Zustimmung auch der Mitglieder des Bet., die bei der Jahreshauptversammlung vom 25.9.2018 nicht anwesend waren, ist nicht erforderlich.

[15] Die Voraussetzungen, unter denen eine Satzungsänderung wirksam ist, sind in § 33 BGB geregelt. Nach dessen Abs. 1 ist für eine Satzungsänderung eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen notwendig (S. 1). Soll der in der Satzung festgelegte Zweck des Vereins geändert werden, ist die Zustimmung aller, auch der nicht in der Mitgliederversammlung erschienenen, Mitglieder erforderlich; die nicht erschienenen Mitglieder müssen schriftlich zustimmen (S. 2). Bei den Vorgaben des § 33 BGB handelt es sich nicht um zwingendes Recht, § 40 BGB; Satzungs Vorschriften, die Satzungsänderungen abweichend von § 33 I 1 BGB regeln, gelten für Zweckänderungen indes nur, wenn sich dies aus Wortlaut oder Sinn der einschlägigen Satzungs Vorschrift selbst ergibt (Palandt/Ellenberger, BGB, 78. Aufl. 2019, § 33 Rn. 3).

[16] Bei der Beurteilung, ob in einer geänderten Regelung zum Vereinszweck zugleich eine Änderung des Vereinszwecks als solchem zu sehen ist, ist die Satzung des Vereins auszulegen. Diese Auslegung hat objektiv, lediglich aus dem Inhalt der Satzung heraus zu erfolgen; Willensäußerungen der satzungsbeschließenden Vereinsmitglieder oder sonstige, dem Satzungsinhalt nicht zu entnehmende Umstände spielen für die Auslegung keine Rolle (OLG Nürnberg Rpfleger 2016, 159 = NZG 2016, 155 Ls. = BeckRS 2015, 19357).

[17] Nicht jede Änderung einer Satzungsbestimmung zum Vereinszweck ist zugleich eine unter § 33 I 2 BGB fallende Änderung des Vereinszwecks. Vereinszweck in diesem Sinne ist vielmehr (nur) der den

Charakter des Vereins festlegende oberste Leitsatz der Vereinstätigkeit, also der satzungsmäßig (§ 57 I BGB) festgelegte Zweck, der für das Wesen der Rechtspersönlichkeit des Vereins maßgebend ist und der das Lebensgesetz des Vereins – seine große Linie – bildet, um derentwillen sich die Mitglieder zusammengeschlossen haben und mit dessen Abänderung schlechterdings kein Mitglied bei seinem Beitritt zum Verein rechnen kann (BGHZ 96, 245 = NJW 1986, 1033; OLG Nürnberg Rpfleger 2016, 159 = NZG 2016, 155 Ls. = BeckRS 2015, 19357; OLG Jena Beschl. v. 22.6.2015 – 3 W 240/15, BeckRS 2016, 19872; OLG Zweibrücken Beschl. v. 4.7.2013 – 3 W 68/13, BeckRS 2014, 1588; OLG Hamm FGPrax 2012, 36; Palandt/Ellenberger, BGB, § 33 Rn. 3; BeckOK/Schöpflin, BGB, 51. Ed., Stand: 1.8.2019, § 33 Rn. 7). Geboten ist eine enge Auslegung von § 33 I 2 BGB, denn eine weite Auslegung des Bereichs, in dem nur einheitliche Beschlüsse aller Mitglieder zulässig sind, entspricht regelmäßig nicht dem Interesse des Vereins und seiner Mitglieder (BGHZ 96, 245 = NJW 1986, 1033; OLG Hamm FGPrax 2012, 36). Dementsprechend sind auch Zweckergänzungen oder -beschränkungen keine Änderungen iSv § 33 I 2 BGB, wenn die bisherige Zweckrichtung aufrecht erhalten bleibt (OLG Hamm FGPrax 2012, 36; BeckOK/Schöpflin BGB, § 33 Rn. 7). Ebenfalls keine Zweckänderung ist die Anpassung der bisherigen Ziele an den Wandel der Zeit und die Zweckverfolgung mit anderen Mitteln (BayObLG NJW-RR 2001, 1260).

[18] Nach Maßgabe der vorstehenden Prinzipien ist die am 25.9.2018 beschlossene Streichung der Worte „ideelle und“, die in § 2 im dritten Satz der bisher gültigen Satzung des Bet. enthalten sind, nicht als Zweckänderung iSv § 33 I 2 BGB zu bewerten. Das hat zur Folge, dass sich die Wirksamkeit der zur Eintragung angemeldeten Satzungsänderung nach § 16 der Satzung des Bet. richtet und eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der in der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder genügt.

[19] In der aktuell als gültig im Vereinsregister eingetragenen Satzungsfassung von § 2 wird im zweiten Satz die Förderung gemeinnütziger Zwecke, insbesondere die Förderung der Jugendhilfe und die Förderung für Zivilbeschädigte und behinderte Menschen als übergreifender Zweck des Bet. definiert. Diese Zweckbestimmung wird im dritten Satz von § 2 näher konkretisiert, nämlich dahin dass der Vereinszweck insbesondere durch die ideelle und finanzielle Mithilfe bei der Förderung der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen im ...haus verwirklicht wird. Eine weitere Konkretisierung des Vereinszwecks enthält S. 4 von § 2 der Satzung, denn dort ist festgehalten, dass die Beschaffung von Mitteln für die Einrichtung ...haus bezweckt ist. Die oberste Leitlinie des Bet., sein Kernzweck, ist folglich darin zu sehen, im Interesse des ...haus tätig zu sein und es zu unterstützen. Ein entsprechendes Verständnis legt auch der Name des Bet. nahe, er ist der Förderverein des ...haus.

[20] Den Vereinszweck so verstanden erweist sich die in Rede stehende Satzungsänderung lediglich als eine Änderung des Wortlauts einer der Satzungsregelungen zu den Mitteln zur Verfolgung des Vereinszwecks. In der Sache hat die beschlossene Satzungsänderung indes weder eine Änderung des Vereinszwecks als solchem noch eine Änderung der nach der Satzung zulässigen Mittel zur Verwirklichung des Vereinszwecks zur Folge.

[21] Anders als es das AG meint, erfährt der Vereinszweck dadurch dass in der beschlossenen Neufassung von S. 3 die Worte „ideelle und“ nicht mehr enthalten sind, keine als wesentlich oder grundlegend zu bewertende Einschränkung. Insbesondere bedeutet die Streichung nicht, dass eine ideelle Mithilfe bei der Förderung künftig nicht mehr stattfinden soll. Entsprechendes ergibt sich bereits aus der – alten wie neuen – Formulierung „der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch ...“. Die Verwendung des Wortes „insbesondere“ zeigt, dass es sich bei der in S. 3 getroffenen

Regelung um eine nähere, beispielhafte Aufzählung der Mittel zur Verwirklichung der Leitidee des Bet., der Förderung des ...haus, handelt.

[22] Wenn in § 2 S. 3 der Satzung nunmehr nur noch ausdrücklich festgehalten ist, dass der Zweck des Bet. insbesondere durch die finanzielle Mithilfe bei der Förderung der Menschen im ...haus verwirklicht wird, führt dies nicht dazu, dass der Bet., wenn er andere gemeinnützige, aber nicht ausdrücklich genannte Wege zur Mithilfe bei der Förderung des ...hauses einschlägt, gegen seine Satzung verstoßen würde. Denn, wie gesagt, einen abschließenden Regelungsgehalt hat S. 3 auch nach der beschlossenen Neufassung, die nach wie vor die Wendung „insbesondere“ enthält, ersichtlich nicht.

[23] Dass nach dem Vereinszweck auch eine Mithilfe, die über die Bereitstellung von Finanzmitteln hinaus geht, zulässig ist, zeigen auch die übrigen Satzungsbestimmungen, denn in ihnen – alt wie neu – erfolgt keine nähere Eingrenzung bzw. Festlegung bestimmter Aufgaben oder Tätigkeiten des Bet. Die in der Altfassung ausdrücklich genannte ideelle Mithilfe bei der Förderung des ...hauses im Sinne einer Mitwirkung an der grundlegenden Idee der Unterstützung behinderter Menschen, die im ...haus leben und dort versorgt werden, ist auch danach unverändert zulässig.

[24] Ferner spricht auch der Inhalt von § 8 der Satzung des Bet., der von der am 25.9.2018 beschlossenen Änderung nicht erfasst ist, gegen die Würdigung der Änderung als Streichung eines der Kernbestandteile des vom Bet. verfolgten Zwecks. § 8 der Satzung – alt wie neu – regelt die Pflichten der Mitglieder des Bet. dahin, dass jedes Mitglied verpflichtet ist, sich für die Aufgaben des Vereins einzusetzen und die Mitgliedsbeiträge zu zahlen. Gehört danach zum Pflichtenkreis der einzelnen Mitglieder auch ein – zwar inhaltlich nicht näher definiertes – Engagement, spricht auch das dafür, dass sich die vom Bet. bezweckte Förderung des ...hauses auch künftig nicht in der schlichten Bereitstellung von finanziellen Mitteln erschöpfen soll.

[25] Schließlich ist auch aus Gründen des Minderheitenschutzes, der dem Einstimmigkeitsprinzip des § 33 I 2 BGB, zugrunde liegt, keine andere Auslegung geboten (s. zu diesem Gedanken: *OLG Hamm* FGPrax 2012, 36). Ein Mitglied, das zum Zeitpunkt der Gültigkeit der Satzungsfassung vom 20.9.2016 eingetreten ist, wollte durch seine Mitgliedschaft das ...haus unterstützen, dies nicht nur in „ideeller“ – geistiger, nicht materieller – Hinsicht, sondern auch in finanzieller Hinsicht, nämlich durch Zahlung von Mitgliedsbeiträgen, die ausschließlich für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden dürfen (§ 2 S. 6 und § 7 der Satzung). Ersteres bleibt jedem Mitglied auch nach Maßgabe der Neufassung der Satzung unverändert möglich und wird – wie soeben ausgeführt – in § 8 der Satzung auch vorausgesetzt. Die Mitgliedschaft beim Bet. erweist sich unverändert als Engagement für das ...haus. Die Stoßrichtung (vgl. *OLG Zweibrücken* Beschl. v. 4.7.2013 – 3 W 68/13, BeckRS 2014, 1588) der Tätigkeit des Bet., seine spezifische Kontur (vgl. *OLG Hamm* FGPrax 2012, 36) bleiben gleich; eine Ausweitung oder eine Eingrenzung der Aufgaben findet nicht statt, finanzielle Auswirkungen auf die Aufgaben des Bet. oder auf die Höhe der von den einzelnen Mitgliedern zu entrichtenden Mitgliedsbeiträge hat die beschlossene Änderung auch nicht (vgl. zu diesen Erwägungen: *OLG Hamm* FGPrax 2012, 36).

[26] Abschließend ist zu vergegenwärtigen, dass die hiesige Auslegung des Vereinszwecks in einem weit gefassten Sinne der Förderung des ...hauses den Interessen des Bet., seinen Mitgliedern und auch den der unterstützten Einrichtung gerecht wird, denn das hiesige weite Verständnis erlaubt eine

flexible Anpassung der Tätigkeit des Bet. an die jeweils als förderungswürdig angesehenen Belange.

[27] Die auf der unzutreffenden Rechtsauffassung zur Erforderlichkeit einer Zustimmung sämtlicher Vereinsmitglieder zu der beschlossenen Änderung vom § 2 S. 3 der Satzung beruhende Entscheidung des AG über die Zurückweisung des Eintragungsantrags insgesamt kann daher keinen Bestand haben. Da auch sonstige Eintragungshindernisse nicht ersichtlich sind, gibt der *Senat* die Sache an das AG zur Vornahme der beantragten Eintragungen zurück.

Anm. d. Schriftltg.: S. zur Änderung einer den Vereinszweck in seinem Kernbereich tangierenden Satzungsbestimmung auch *OLG Düsseldorf* NZG 2020, 793. ■

Verfahrens- und Kostenrecht

4 Bestellung eines Prozesspflegers für führungslose beklagte GmbH

ZPO §§ 57 I u. II, 86, 567 I Nr. 2, 569 I 1; BGB § 29; GmbHG §§ 35, 66 I

1. Ein Beschluss, durch den ein Antrag des Klägers auf Bestellung eines Prozesspflegers für die führungslose beklagte GmbH abgelehnt wird, ist innerhalb der Frist des § 569 I 1 ZPO anfechtbar. (Rn. 14)

2. Die Auslegung von Prozesserkklärungen hat sich daran zu orientieren, dass im Zweifel dasjenige gewollt ist, was nach den Maßstäben der Rechtsordnung vernünftig ist und dem recht verstandenen Interesse der Partei entspricht (Anschluss an BGH, NZG 2014, 232 Rn. 30). (Rn. 16)

3. Der Wegfall der Prozessfähigkeit ist für einen Rechtsstreit ohne Bedeutung, wenn die nicht mehr prozessfähige Partei einem Rechtsanwalt wirksam Prozessvollmacht erteilt hat, weil die Vollmacht nach § 86 ZPO weiter wirkt. Dies gilt auch dann, wenn bereits vor Klagerhebung kein gesetzlicher Vertreter mehr vorhanden ist, aber eine bereits vor Wegfall der Prozessfähigkeit erteilte Prozessvollmacht fortbesteht; eine solche Partei ist bei fortwirkender Prozessvollmacht wirksam vertreten. (Rn. 23)

OLG Dresden, Beschl. v. 25.5.2020 – 8 W 298/20

Zum Sachverhalt: Der Kl. hat sich im Jahr 2013 als Treuhandkommanditist mit einem Beteiligungsbetrag iHv 21.400 Euro an der V GmbH & Co. ... KG beteiligt. Vermittelt wurde die Beteiligung durch J J. Der Kl. nimmt die Bekl., eine Vertriebsgesellschaft in der Rechtsform einer GmbH, auf Schadensersatz in Anspruch, da diese Pflichten aus einem zwischen den Parteien zustande gekommenen Anlageberatungsvertrag verletzt habe.

Geschäftsführer der Bekl. war zuletzt C P. Auf ein vorgerichtliches Forderungsschreiben der Prozessbevollmächtigten des Kl. zeigte die Rechtsanwaltskanzlei B Rechtsanwälte PartGmbH (im Folgenden B) mit Schreiben vom 7.2.2019 an, die Bekl., diese vertreten durch den Geschäftsführer C P, anwaltlich zu vertreten; zugleich wurde die ordnungsgemäße Bevollmächtigung anwaltlich versichert. Am 22.2.2019 wurde in das Handelsregister eingetragen, dass der – zuletzt einzige – Geschäftsführer der Bekl. C P ausgeschieden sei.

Am 2.12.2019 erhob der Kl. Klage. Zugleich beantragte der Kl., für die Bekl. einen Prozesspfleger nach § 57 ZPO zu bestellen. Da nicht absehbar sei, wann und ob überhaupt ein neuer Geschäftsführer bestellt werde, liege Gefahr in Verzug vor. Ohne eine Vertretung der Bekl. sei zu befürchten, dass die Bekl. in Insolvenz gehe, ein Urteil vom Kl. nicht rechtzeitig erlangt werden könne und es sei die Vollstreckung gefährdet.